۸7.	51 / Herr Asmussen
AZ:	51 / Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0854/2018/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	31.08.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Vereinbarungen auf der Grundlage der §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen der Stadt Neumünster und den örtlichen freien Trägern der Jugendhilfe und Wiedervorlage des erw. Führungszeugnisses

<u>Antrag:</u>

- Gemäß der rechtlichen Grundlage werden die örtlichen Träger der Jugendhilfe aufgefordert, die in den Anlagen 01 und 04 (inkl. der jeweiligen Anlagen) dargestellten Vereinbarungen abzuschließen.
- Der Zeitraum der geforderten regelmäßigen Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG wird auf drei Jahre festgelegt.
- Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von maximal 7.100,00 € stehen im aktuellen Haushalt zur Verfügung und werden in den nächsten Haushaltsaufstellungen 2023/2024 ff berücksichtigt.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden

Finanzielle Auswirkungen:	Produkt 36501 Tageseinrichtungen für Kinder
	Die Mehraufwendungen in Höhe von maximal 7.100,00 € stehen im Doppelhaushalt 2021/2022 zur Verfügung.
	Für die Folgejahre werden die Mittel im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen berücksichtigt.
Auswirkungen auf den Klimaschutz:	☐ Ja - positiv ☐ Ja - negativ ☑ Nein

Begründung:

Vereinbarungen nach § 8 a und § 72 Sozialgesetzbuch VIII

Der Gesetzgeber hat dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen abzuschließen, die die Umsetzung der entsprechenden Rechtsnormen regeln.

Vorgesehen sind diese Vereinbarungen für die beiden folgenden Paragrafen im SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII):

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Bestimmungen des § 8a SGB VIII gelten, wenn bei dem Träger Fachkräfte hauptamtlich beschäftigt sind, wohingegen die Bestimmungen des § 72a SGB VIII für alle Träger gelten, bei welchen Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Das Land Schleswig-Holstein hat für beide Fallkonstellationen Mustervereinbarungen erarbeitet.

Gem. § 8a SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und den Allg. sozialen Dienst informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2. Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Um einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Regelung des § 72a SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung der Personen sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese ebenfalls keine ungeeigneten Personen im Sinne dieser Vorschrift beschäftigen.

In Punkt 3. der Vereinbarung zu § 72a SGB VIII verpflichtet sich der Träger, von den in der Vereinbarung aufgeführten Personen (außer Freiwilligendienst) die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen. Der Gesetzgeber selbst hat auf eine konkrete zeitliche Vorgabe in § 72a SGB VIII zugunsten der Flexibilität verzichtet.

Derzeit wird vom Träger der örtlichen Jugendhilfe die Vorlage eines Führungszeugnisses in Abständen von 5 Jahren von den Mitarbeitenden bei den Einrichtungsträgern verlangt.

Das besondere Augenmerk des Trägers der örtlichen Jugendhilfe liegt auf dem Schutz der betreuten Kinder.

Die Art und die Intensität der Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfordert in vielen Bereichen eine Nähe, die eine besondere Verantwortung als Grundlage hat.

Eine Festlegung auf einen Zeitraum von drei Jahren führt dabei zu einer Erhöhung der Sensibilität für die besondere Verantwortung und unterstützt den gewollten Präventionseffekt.

Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat von Mitarbeitenden im Sinne von § 72a SGB VIII, so ist auf jeden Fall unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung zeitnah erneut ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG durch den Einrichtungsträger anzufordern.

Neben den Vereinbarungen, die mit den freien Trägern abgeschlossen werden, ist auch der Fachdienst Frühkindliche Bildung gehalten, für seine Mitarbeitenden, die der Verpflichtung einer regelmäßigen Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses unterliegen, die Frist der Wiedervorlage auf drei Jahre zu verkürzen.

Diese Umstellung der Wiedervorlagefrist ist zukünftig auch für die Fachdienste im Sachgebiet III (40 (Schule, Jugend, Kultur und Sport), 50 (Soziale Hilfen) und 52 (Allg. sozialer Dienst)) anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG kostet zurzeit 13.00 FUR.

In einem Zeitraum von 10 Jahren treten bei einer Wiedervorlagefrist von fünf Jahren Kosten von 26,00 EUR pro Mitarbeitendem auf. Bei einer Wiedervorlagefrist von drei Jahren erhöht sich der Betrag auf 39,00 EUR pro Mitarbeitendem.

Insgesamt sind im Fachdienst Frühkindliche Bildung ca. 280 Mitarbeitende und 330 Mitarbeitende bei den Freien Trägern von dieser Regelung betroffen.

Aufwendungen für die städtischen Mitarbeitenden im Fachdienst Frühkindliche Bildung

Zeitraum zur Vorla-	Anzahl der Mitar-	Aufwendungen im
ge des Führungs-	beitenden im FD	Zeitraum von 10
zeugnisses	51	Jahren
5-Jahresrythmus	280	7.280,00 €
3-Jahresrythmus	280	10.080,00 €
zusätzliche Auf-		2.800,00 €
wendungen		

Die Mittel in Höhe von $2.800,00 \in \text{stehen}$ im Doppelhaushalt 2021/2022 im Deckungskreise zur Verfügung. Für die folgenden Haushaltsjahre werden die Mittel jeweils in die Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufwendungen im Rahmen der Finanzierung der Freien Träger bis 31.12.2024

Zeitraum zur Vorla- ge des Führungs- zeugnisses	Anzahl der Mitar- beitenden bei Freien Trägern	Aufwendungen im Zeitraum bis 31.12.2024 (Höchstbeträge)
5-Jahresrythmus	330	8.580,00 €
3-Jahresrythmus	330	12.870,00 €
zusätzliche Auf- wendungen		4.290,00 €

Die freien Träger, die vertraglich mit den Fachdiensten gebunden sind, rechnen die entsprechenden Kosten im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung bis zum 31.12.2024 ab. Die Mittel stehen im Doppelhaushalt 2021/2022 zu Verfügung und werden bei der Haushaltsplanung 2023/ 2024 berücksichtigt. Ab 01.01.2025 gilt die neue Finanzierungsstruktur nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaG neu), und die Aufwendungen für die Personalkosten sind in der Gesamtförderung des Landes enthalten.

In Vertretung	
(Carsten Hillgruber)	
Erster Stadtrat	

Anlagen:

Anlage 01_NMS_Trägervereinbarung nach 8a
Anlage 02_NMS_Trägervereinbarung nach 8a_Anlage 01
Anlage 03_NMS_Trägervereinbarung nach 8a_Anlage 02
Anlage 04_NMS_Trägervereinbarung nach 72a
Anlage 05_NMS_Trägervereinbarung nach 72a_Anlage 01
Anlage 06_NMS_Trägervereinbarung nach 72a_Anlage 02